

## Service - Information

### für REIFENUMRÜSTUNGEN an BMW - Krafträdern

Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

Bei der Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor.

Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. 1, Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft.

Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist **nicht** erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht **nicht**

(§13 Abs.1 iVm. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Fahrzeugtyp ABE Nr.:	Handels- Bezeichnung	Felgenreöße	Serienbereifung gem. ABE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)
BMW R60/6 BMW R60/7 8931	R 60/6 R 60/7	v. 1.85 x 19 oder v. 2.15 x 19	Hersteller Bridgestone:  Keine Bridgestone- Serienbereifung gem. ABE	Hersteller Bridgestone: v. 3.25 - 19 M/C 54H tl <b>Battlax BT45F</b> h. 110/90 - 18 M/C 61H tl <b>Battlax BT45R</b>
BMW R75/6 BMW R75/7 8932	R 75/6 R 75/7	h. 2.15 x 18 oder		v. 100/90 - 19 M/C 57V tl <b>Battlax BT45F</b> h. 110/90 - 18 M/C 61H tl <b>Battlax BT45R</b>
BMW 247 A 339	R 60/6 R 75/7 R 80/7	h. 2.50 x 18 oder h. 2.75 x 18		v. 100/90 - 19 M/C 57H tl <b>Battlax BT45F</b> h. 110/90 - 18 M/C 61H tl <b>Battlax BT45R</b>
BMW 247 A 339/1	R 80 RT			
R 90/S 8925	R 90/S			
R 90/6 8930	R 90/6			
BMW R100 A 103	R 100 S R 100/7			
BMW 247 A 339	R 100 T R 100 S			
BMW 247 A 339 A 339/1	R 100/7 R 100 CS R 100 RS R 100 RT			<b>Auf Schlauchfelgen ist die Schlauchverwendung vorgeschrieben.</b>

### **Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !**

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber dringlich empfohlen.

Bad Homburg, 16.05.2011



W. Terfloth  
Leiter Verkauf Motorradreifen  
BRIDGESTONE  
Deutschland GmbH

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils  
neuesten Fassung - ist einzusehen unter:

[www.bridgestone-mc.de](http://www.bridgestone-mc.de)